

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 80

Die Reform des Rechtsstudium zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen

Von

Ulrich Kühn



Duncker & Humblot · Berlin

ULRICH KÜHN

Die Reform des Rechtsstudiums
zwischen 1848 und 1933
in Bayern und Preußen

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 80

Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen

Von

Ulrich Kühn



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kühn, Ulrich:

Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern
und Preußen / Ulrich Kühn. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 80)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10081-6

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-10081-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1998/99 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Promotion angenommen.

Für die Mithilfe bei dieser Arbeit bedanke ich mich bei Sonja Oswald und Nicole Salditt für ihre interessierte Prüfung und Herrn Dr. Jörg Müller für seine unermüdliche Beratung.

Besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Peter Landau, der mir als Doktorvater stets geduldigen und kundigen Beistand leistete.

Nicht zuletzt wäre die Arbeit ohne die Rücksichtnahme und Unterstützung durch meine Familie nicht zustande gekommen.

München im Herbst 1999

Ulrich Kühn

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Themenabgrenzung	15
1. Sachlich	15
2. Zeitlich	16
3. Räumlich	17
II. Quellen	17
1. Normen	17
2. Parlamentarische Äußerungen	18
3. Vorlesungsverzeichnisse und Studienordnungen	18
4. Literarische Äußerungen	19
a) Enzyklopädien	19
b) Monographien	19
c) Zeitschriftenaufsätze	19
d) Biographien	20
III. Aufbau	20
B. Die Entwicklung des Rechtsstudiums	22
I. Gesamtschau	22
1. Ab 1848	22
2. „De l'enseignement du droit ...“	23
3. Eisenacher Konferenz	25
4. „Krise der Justiz“	26
5. Nach dem ersten Weltkrieg	28
6. „Staatsreferendar und Staatsassessor“	29
7. Überfüllung der Hochschulen	31
II. Entwicklung in den einzelnen Teilspekten	32
1. Zulassungsvoraussetzungen	32
a) Schulausbildung	32
b) Zulassung von Frauen	38

2. Lernfreiheit	40
a) Bis 1848	40
aa) Semesterprüfungen	41
bb) Beschränkungen der Freizügigkeit	42
b) Bis zur Reichsgründung	42
aa) 4. Deutscher Juristentag 1863	42
bb) Beschränkungen der Freizügigkeit	43
c) Bis zur Jahrhundertwende	44
aa) Freizügigkeit	44
bb) Zwischenexamens	44
d) Bis zum Ersten Weltkrieg	45
aa) 26. Deutscher Juristentag 1902	45
bb) Zwischenzeugnisse	46
cc) Bis Kriegsbeginn	47
e) Nach dem Ersten Weltkrieg	48
aa) Zwischenprüfung	48
bb) Pflichtübungen	49
cc) Denkschrift des preußischen Kultusministeriums	49
3. Lehrmethode	50
a) Bis 1870	50
aa) Vorlesungen	50
bb) Sonderformen	51
cc) Praktische Übungen	51
dd) Repetitorien	53
b) Bis zum BGB	53
aa) Übungen	53
bb) Anfängerübungen	54
cc) Eisenacher Konferenz	55
dd) Zwischenpraktikum	55
ee) Vorlesungen	56
ff) Praktische Lehrer	56
c) Bis zum Ende des Kaiserreichs	57
aa) Übungen	57
bb) Anschauungsunterricht	58
cc) Zwischenpraktikum	59
dd) Praktische Lehrer	61
d) Nach dem Ersten Weltkrieg	61
aa) Teilnehmerbeschränkungen bei Übungen	61

	Inhaltsverzeichnis	9
bb) Vorlesungen	62	
cc) Repetitorien	63	
dd) Assistenten	64	
ee) Praktika	65	
4. Studienfächer	65	
a) Einführungen	65	
aa) Allgemeine Einführung durch ein philosophisches Grundstudium	65	
bb) Fachbezogene Einführung	70	
(1) Encyclopädien	70	
(2) Römisches Recht und Rechtsgeschichte	74	
(3) Privatrecht	80	
(4) Öffentliches Recht	81	
(5) Strafrecht	83	
b) Zivilrecht	83	
aa) Entwicklungen bis 1848	83	
(1) Partikularrecht	84	
(2) Deutsches Privatrecht	84	
(3) Zivilprozeßrecht	85	
(4) Lehnrecht	85	
bb) Bis zum BGB	86	
(1) Handelsrecht	86	
(2) Zivilprozeßrecht	87	
(3) Sondergebiete	87	
cc) Einführung des BGB	88	
(1) Bisherige Lehre des römischen Rechts	88	
(2) Vaterländisches Recht	88	
(3) Eisenacher Konferenz	89	
(4) Unterricht des bürgerlichen Rechts	91	
(5) Bis zum Ersten Weltkrieg	91	
dd) Weimarer Republik	92	
(1) Wirtschaftsrecht	92	
(2) Arbeitsrecht	93	
(3) Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts	94	
(4) Verkürzungen zu Ende der Weimarer Zeit	94	
(a) Zivilprozeßrecht	94	
(b) Übrige Verkürzungen	96	

c) Strafrecht	97
aa) Beginn des 19. Jahrhunderts	97
bb) Bis zu den Reichsjustizgesetzen	97
cc) Bis 1900	98
dd) Bis zum Ersten Weltkrieg	99
(1) Materielles Strafrecht	99
(2) Nebengebiete	100
ee) Nach dem Ersten Weltkrieg	101
d) Öffentliches Recht	102
aa) Ausgangssituation	102
(1) Staatsrecht	102
(2) Verwaltungslehre	102
(3) Verwaltungsrecht	103
(4) Verwaltungsreferendariat	103
bb) Ab 1848	104
cc) Ab der Reichsgründung	105
(1) Staatsrecht	105
(2) Verwaltungsrecht	105
(3) Reformforderungen	106
(4) Verwaltungsreferendariat	107
dd) Ab 1900	108
(1) Verwaltungsrecht	108
(2) Prüfung	108
(3) Verwaltungsreferendariat	109
ee) Nach dem Ersten Weltkrieg	110
(1) Verwaltungsrecht	110
(2) Konflikt mit anderen Disziplinen	110
(3) Prüfung	111
(4) „Staatsreferendar und Staatsassessor“	111
(5) Prüfung	112
e) Kirchenrecht	113
aa) Ausgangssituation	113
bb) Ab 1848	114
cc) Jahrhundertwende	114
dd) Nach dem Ersten Weltkrieg	115

	Inhaltsverzeichnis	11
f) Recht mit Auslandsbezug	115	
aa) Bis zur Reichsgründung	115	
(1) Völkerrecht	115	
(2) Ausländisches Recht/ Rechtsvergleichung	116	
bb) Ab 1870	117	
(1) Völkerrecht	117	
(2) Internationales Privatrecht / Strafrecht	117	
(3) Rechtsvergleichung	118	
g) Grundlagenfächer	119	
aa) Ausgangslage	119	
bb) Bis zum BGB	120	
(1) Historische Schule	120	
(2) Nach 1848	120	
cc) Einführung des BGB	122	
dd) 20. Jahrhundert	123	
(1) Vor 1918	123	
(2) Nachkriegszeit	124	
(3) Konsolidierung	125	
h) Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	126	
aa) Ausgangssituation	126	
bb) Ab 1848	127	
cc) Seit der Reichsgründung	128	
dd) Seit 1900	130	
ee) Nach dem Ersten Weltkrieg	132	
5. Studiendauer	135	
a) Ausgangssituation	136	
b) Ab 1848	137	
c) Seit der Reichsgründung	138	
d) Ab 1900	141	
e) Ab dem Ersten Weltkrieg	143	
aa) Sonderregelungen für Kriegsteilnehmer	143	
bb) Nach dem Ersten Weltkrieg	145	
cc) Ferienkurse	146	
dd) Vereinbarung zwischen Reich und Ländern	147	

6. Examen	147
a) Ab 1848	148
aa) Generelle Einrichtung	148
bb) Prädikate	149
cc) Öffentlichkeit	150
dd) Prüfer	150
ee) Zeitliche Aufteilung	153
ff) Prüfungsformen	153
b) Ab dem Ersten Weltkrieg	155
aa) Notprüfungen	155
bb) Freiversuchsregelung	155
cc) Prüfer	156
dd) Zeitliche Aufteilung	157
ee) Hausarbeit oder Klausur	158
ff) Organisation	158
 C. Studienreform und Rechtstheorie	160
I. Historische Schule und Begriffsjurisprudenz	160
1. Rechtstheorie	160
a) Ausgangssituation	160
b) Historische Rechtsschule	161
2. Entwicklung des Rechtsstudiums	162
a) Freiheit und Zwang	162
b) Auswahl / Anordnung der Fächer	163
c) Lehrmethodik	166
II. Objektive Auslegungstheorie	168
1. Rechtstheorie	168
a) Ausgangssituation	168
b) Objektive Auslegungstheorie	168
2. Entwicklung des Rechtsstudiums	170
a) Fächerauswahl	170
b) Lehrmethodik	171
c) Herausdrängen des Römischen Rechts	172
III. Interessenjurisprudenz, Freirechtsschule und Rechtssoziologie	172
1. Rechtstheorie	172

Inhaltsverzeichnis	13
2. Entwicklung des Rechtsstudiums	173
a) Lehrmethodik / Fächerauswahl	173
b) Öffnung der Universitäten	174
IV. Nach dem Ersten Weltkrieg	175
1. Rechtstheorie	175
2. Entwicklung des Rechtsstudiums	176
a) Öffnung der Universitäten	176
b) Studienziel	177
c) Überfüllung der Hochschulen	178
D. Fazit	179
Literaturverzeichnis	183
Sachwortverzeichnis	207

A. Einleitung

Die Reform des juristischen Studiums, der juristischen Ausbildung überhaupt ist derzeit in der Diskussion. Die heutige Form der Universitätsausbildung, so heißt es, genügt den Erfordernissen unserer Zeit nicht mehr. Neuerung tut Not, soll unser juristischer Nachwuchs im europäischen und internationalen Wettbewerb nicht untergehen. Die Schuld an diesem Zustand wird bald den Professoren, bald dem Staat zugeschoben.

Unter dem Druck der durch die öffentliche Meinung geäußerten Bedürfnisse hat der Gesetzgeber reagiert. Seine Maßnahmen, Freiversuchsregelungen (salopp: „Freischuß“) zu ermöglichen oder die zeitlich gestaffelte Ablegung des ersten Staatsexamens zuzulassen,¹ sowie die Einführung eines Fachhochschulstudienganges „Wirtschaftsjurist“ werden rege diskutiert, gelobt oder gescholten. Auf der anderen Seite steht der Vorwurf, es hätte sich hinsichtlich einer Reform des Rechtsstudiums auf der Universität nicht viel getan, die Entwicklungen der Zeit seien an den Fakultäten vorbeigegangen.

Unter diesem Aspekt ist es ein aufregendes Unterfangen, zu untersuchen, ob und wie sich der Rechtsunterricht seit 150 Jahren entwickelt hat, ob sich wirklich nichts getan hat, welche Reformen angefangen, welche verwirklicht wurden und ob alle Neuerungen unserer Zeit wirklich so neu sind. Im Hinblick auf diese Diskussion ist aber gleichwohl interessant, welche Reformansätze sich durchsetzen konnten und welche untergingen, welche Faktoren bestimmen, ob eine Neuerung zur Durchführung gelangt oder schon die Hürde der ersten diskursiven Auseinandersetzung nicht überspringt. Die Beantwortung dieser Fragen scheint mir hilfreich, um künftige Reformen schon frühzeitig auf ihre Durchsetzungsfähigkeit sowie ihre Aussicht auf Dauerhaftigkeit hin beurteilen zu können.

I. Themenabgrenzung

1. Sachlich

Eine große Gefahr bei der Themenstellung „Reform der Juristenausbildung“ besteht in einer übermäßigen Ausuferung, die leicht auf Kosten der Übersichtlichkeit gehen kann. Aus diesem Grunde muß eine Eingrenzung des Themas vorgenommen werden. Ziel der Untersuchung soll daher nur das Rechtsstudium an den Universi-

¹ §§ 5d V 2, 5d II 2 DRiG.

täten sein, das auf den späteren Juristenberuf hinführen sollte. Ausscheiden muß eine Erörterung der Referendarausbildung, die dem Staat oblag und andere Ziele verfolgte.² Gleichfalls wird die Frage der Promotion sowie der Habilitation, des gesamten akademischen Werdeganges bis zur Professur ausgespart. Das Augenmerk dieser Arbeit soll auf dem allgemeinen Rechtsstudium zur Vorbereitung auf den späteren Beruf liegen, dessen Entwicklungen vielfältig genug sind und aufgrund der Bedeutung für einen größeren Personenkreis weitreichendere Schlüsse zulassen.

Zuletzt werden auch Veränderungen hinsichtlich Studien- und Prüfungsgebühren sowie die organisatorische Anordnung des Hochschulstudiums allgemein nicht untersucht. Auch wenn derartige Maßnahmen durchaus Auswirkungen auf die Gestaltung einzelner Fächer und Veranstaltungen haben können³, beschränkt sich diese Arbeit auf spezifisch die juristischen Fakultäten betreffende Reformen.

2. Zeitlich

Eine Eingrenzung muß das Thema auch in zeitlicher Hinsicht erfahren. Der Zeitraum der hier gemachten Beobachtungen reicht etwa von 1848 – bis 1933.⁴ Wenn diese Spanne auch nicht eigentlich das 19. Jahrhundert umfaßt, so scheint mir dennoch eine nicht an numerischen Wendepunkten orientierte Aufteilung sinnvoll. Den Beginn markiert eine zunehmende Regulierung der Juristenausbildung. Seit etwa 1800 (Preußen 1793, Bayern 1799) wurde die zweistufige Ausbildung als Regelfall normiert. Infolgedessen bemühte sich der Staat auch die Universitätsausbildung, neben dem von ihm durchgeführten Vorbereitungsdienst zu regulieren. In Bayern wurden seit 1830 die Abgangsprüfungen von der Hochschule vom Staat vorgeschrieben und überwacht, und 1835 stellte der Staat auch detaillierte Vorgaben für den Ablauf des Studiums auf.⁵ Preußen legte 1844 die auf der Universität zu hörenden Vorlesungen fest.⁶

Vor allem aber traten seit 1848 durch die politischen Veränderungen immer häufiger „demokratische“ Normgeber wie Normziele auf. Intentionen sowie die Wege zu ihrer Verwirklichung orientierten sich immer stärker an der Öffentlichkeit, was die Relevanz für Reformansätze dieser Tage umso stärker betont.

Das Ende des Untersuchungszeitraumes markiert dagegen das Ende demokratischer Ziele und Strukturen in Deutschland. Die Vorstellungen des Nationalsozialis-

² Zu diesem Thema s. *Ebert*, Normierung 1995.

³ Derzeit unter dem Stichwort „Evaluation der Lehre“ diskutiert.

⁴ So auch *Ebert*, Normierung 1995, S. 16.

⁵ Allerh. VO v. 6. 3. 1830, *Weber*, Bd. 2, S. 525 ff.; ME v. 18. 5. 1835, *Döllinger*, Bd. 9, S. 284 ff.

⁶ AV v. 16. 11. 1844, JMBI. 1844, S. 251.

mus über eine richtige Juristenausbildung stellen in ihren wesentlichen Punkten eine Zäsur dar, die an die Entwicklung seit 1848 nicht mehr folgerichtig anschließt, weshalb diese Betrachtung mit dem Jahr 1933 endet.

3. Räumlich

Eine Beschränkung wurde auch in territorialer Hinsicht vorgenommen. Soweit die Diskussionen nur örtlich begrenzte Veränderungen erfaßten, wurde nur Preußen und Bayern, respektive deren größte Landesuniversitäten, Berlin und München berücksichtigt. Um eine zu weite Auffächerung zu vermeiden, sollen die Entwicklungen in lediglich zwei Ländern in Deutschland untersucht werden. Aufgrund des eindeutig feststellbaren Nord-Süd-Antagonismus und der bestimmenden Funktion (in politischer wie kultureller Hinsicht) für Deutschland wurde Preußen gewählt. Auf der anderen Seite steht Bayern mit seiner Entwicklung als ein typischer Vertreter des südlichen Systems mit eigenständigen Ansätzen, dessen Universität München im Verlaufe der Zeit nicht zuletzt aufgrund ihrer Studentenzahl eine herausragende Rolle in Deutschland spielte.⁷ Die besonderen Veränderungen, die das juristische Studium in Österreich und Sachsen oder auch Württemberg erfuhr, werden daher aus Gründen der Anschaulichkeit nicht besprochen.

II. Quellen

1. Normen

Für einen Juristen ist es naheliegend, bei der Erforschung der Entwicklungen im Rechtsstudium zunächst die einschlägigen normativen Regelungen zu betrachten. Tatsächlich wurden aber Gesetze zu diesem Thema nur in geringem Maße erlassen (1869, 1878, 1879, 1906 und 1917). Hauptsächlich wurde diese Materie durch Verwaltungsvorschriften bestimmt. Die preußische Regulierung des Rechtsstudiums erfolgte im wesentlichen durch Allgemeine Verfügungen (AV) und Regulative, bei des Ausführungsbestimmungen zu gesetzlichen Regelungen mit Zielrichtung auf die Verwaltung.⁸

In Bayern wurde gänzlich auf Gesetze zu diesem Thema verzichtet. Das Gros der Normen bestand aus Ministerialentschließungen (ME) und Ministerialbekanntmachungen (MB), weiterreichende Regelungen wurden als Verordnungen erlassen (1830, 1847, 1893, 1899).

⁷ S. die Bedeutung der Münchener Delegierten beim Reform-Congress [sic] 1848 in Jena (Volz, ZStW 1848, S. 663 ff.), sowie die Funktion der Münchener Fakultät als Mitinitiatorin der Eisenacher Konferenz (Strohal, DJZ 1896, S. 145) und der Fakultäten-Konferenz von 1929 (DJZ 1929, S. 2238).

⁸ Jescheck, Ausbildung 1939, S. 25.